

## Antrag

**der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Jürgen Martens, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Michael Theurer, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

## **Verbraucherschutz bei Beförderungsverträgen auch international gewährleisten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Verbraucherrecht ist auch innerhalb der Europäischen Union weitestgehend einheitlich geregelt und unterliegt bis auf wenige Ausnahmen einer einheitlichen Systematik. Eine dieser Ausnahmen im Verbraucherschutz sind die Regelungen in Bezug auf Beförderungsverträge.

In den Erwägungsgründen zur Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) wird erläutert, dass wegen der Besonderheit von Beförderungsverträgen besondere Vorschriften ein angemessenes Schutzniveau für zu befördernde Personen gewährleisten sollen. Deshalb solle Artikel 6 (Verbraucherverträge) nicht im Zusammenhang mit Beförderungsverträgen gelten (Erwägungsgrund 32).

Artikel 5 jedenfalls ermöglicht als auf einen Beförderungsvertrag anzuwendendes Recht nur die Wahl des Rechtes des Landes in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat oder in dem sich der Abgangs- oder Bestimmungsort befindet. Gemäß Artikel 6 unterliegen Verbraucherverträge grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder eine solche

Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Auch wenn Artikel 6 die Wahl des anzuwendenden Rechts nach Artikel 3 weiter offen lässt, so bleibt doch gewährleistet, dass der Schutz des Verbrauchers nie unter das Schutzniveau des nicht dispositiven Teils seines Heimatrechtes fällt. Dieses Schutzniveau wird durch Artikel 5 nicht gewährleistet. Dem Beförderer wird durch Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Rom-I-Verordnung vielmehr erlaubt, das Recht des Staates seines eigenen gewöhnlichen Aufenthalts oder seiner eigenen Hauptverwaltung zu wählen und sich so das für ihn bekannte und günstige Recht zu wählen. Die Wahl des Rechtes jenes Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, findet aktuell praktisch nicht statt. Das im Erwägungsgrund 32 betonte angemessene Schutzniveau für die zu befördernde Person scheint durch Artikel 5, insbesondere im Vergleich zu Artikel 6, jedenfalls höchstens ein Trugbild zu sein. Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Rom-I-Verordnung schafft in der Praxis vielmehr eine bewusste Einschränkung des Verbraucherschutzes.

Ferner bestimmt sich der Gerichtsstand für Klagen in Bezug auf Beförderungsverträge (so zum Beispiel wegen Ansprüchen aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 „Fluggastrechte-Verordnung“) aus der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen „Brüssel-Ia-Verordnung“ (EuGVVO). Diese sieht gemäß Artikel 18 Absatz 1 EuGVVO für die Klage eines Verbrauchers immer die Möglichkeit vor, an dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, zu klagen. Gleichzeitig sieht die Brüssel-Ia-Verordnung allerdings, ähnlich wie die ROM-I-Verordnung, eine Ausnahme für Beförderungsverträge von den Regelungen für die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen (vgl. Artikel 17 Absatz 3 EuGVVO) vor. Demnach kann die Klage des Verbrauchers entweder gemäß Artikel 4 der Brüssel-Ia-Verordnung am Sitz des Luftfahrtunternehmens erfolgen oder aber gemäß Artikel 7 am Erfüllungsort. Erfüllungsort, so hat der EuGH in Bezug auf den Luftverkehr geurteilt, ist dabei sowohl der Abflug- als auch der Bestimmungsort (EuGH, 09.07.2009, Rs. C-204/08 – Rehder). Dies führt trotzdem, wenn auch nicht immer, häufig dazu, dass Verbraucher auch in Ihrem Heimatland klagen können.

Daraus ergeben sich Fallkonstellationen, die dem Verbraucher seine Rechtsdurchsetzung unangemessen erschweren. Klagen vor ausländischen Gerichten, sowie Klagen auf Grundlage eines fremden anzuwendenden Rechts vor deutschen Gerichten sind grade bei kleinen Ansprüchen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Doch auch für die Gerichte scheint dieser Aufwand nicht wünschenswert, da so eine aufwendige Recherche und Auslegung ausländischen Rechts notwendig werden kann. Dies führt bisweilen zu unterschiedlichsten Auslegungen ausländischen Rechts sowie zur Anforderung kostenintensiver Gutachten durch die Gerichte. Diese Unsicherheit und Erschwernis für den Verbraucher führen unter Berücksichtigung des geringen Informationsstandes, den der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden (und dem ausländischen Recht) besitzt, zu einer Hürde für den Verbraucher, die nicht angemessen erscheint. Mithin erscheint eine Unterscheidung zwischen Beförderungsverträgen im Speziellen und Verbraucherverträgen im Allgemeinen als nicht zweckmäßig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- sich innerhalb der Europäischen Union für eine Reform der ROM-I-Verordnung einzusetzen, Beförderungsverträge (Artikel 5), sofern sie von Verbrauchern geschlossen werden, auch als Verbraucherverträge zu behandeln und mithin dem Schutzregime des Artikel 6 der Verordnung zu unterwerfen;

- sich innerhalb der Europäischen Union für eine Reform der Brüssel-Ia-Verordnung einzusetzen, Beförderungsverträge, sofern sie von Verbrauchern geschlossen werden, auch als Verbraucherverträge zu behandeln und mithin den Vorschriften des Abschnitts 4 der Verordnung zu unterwerfen.

Berlin, den 9. September 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

